

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 1. Februar 2018

21. Stück

93. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2018/2019

## 93. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2018/2019

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 71d in Verbindung mit § 63a UG idgF, nach Stellungnahme des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium Molekulare Medizin, die am 23.01.2018 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, erlassen:

### I. Regelungsinhalt

**§ 1.** Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck vor der Zulassung zum Studium.

### II. Geltungsbereich

**§ 2.** Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für das Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern erfolgt ausschließlich zu Beginn des jeweiligen Studienjahres.

### III. Zahl der Studienplätze

**§ 3.** Für das Masterstudium Molekulare Medizin wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze jährlich mit 25 festgelegt.

### IV. Auswahlverfahren

**§ 4. (1)** Auf das gegenständliche Auswahlverfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung zur Anwendung. Die Auswahl von Studienwerberinnen/Studienwerbern für das Masterstudium Molekulare Medizin richtet sich nach dem Auswahlverfahren gemäß §§ 5 ff.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens mittels der Bewertung folgender Kriterien: bisherige Studienleistungen, Motivationsschreiben, Eigenbeurteilung der bisherigen Studienleistungen und Auswahlgespräch.

(2) Zur Teilnahme am Auswahlverfahren (§§ 5 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung

1. ein Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck abgeschlossen haben oder sich in der Abschlussphase eines solchen befinden oder
2. ein dem Bachelorstudium Molekulare Medizin verwandtes Bachelor- oder Masterstudium an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben oder sich in der Abschlussphase eines solchen befinden.

### Internet-Anmeldung

**§ 5. (1)** Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums vom 01.03. bis 30.04.2018 für das Auswahlverfahren online mittels Web-Formular anzumelden. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung ist nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen der vollen Kostenbeteiligung (§ 6) gültig.

(2) Die Web-Adresse, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Ende Februar 2018 im Internet auf der Webseite der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Informationen an Studienwerberinnen/Studienwerber seitens der Medizinischen Universität Innsbruck auf elektronischem Wege erfolgen. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aktiv Informationen von einer eigens zu diesem Zweck eingerichteten Internet-Plattform abrufen müssen.

Darüber hinaus trifft die Studienwerberinnen/Studienwerber die Verpflichtung ihren QMM-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen gemäß §§ 8 und 9 zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

### **Kostenbeteiligung**

**§ 6.** (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich mit einem Beitrag an den Kosten der Durchführung des Aufnahmeverfahrens zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages beträgt € 40,-.

(2) Der Beitrag muss innerhalb der Frist vom 01.03. bis 30.04.2018 auf dem in der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegebenen Konto vollständig eingelangt sein. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 5) bekanntgegeben. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Betrag rechtzeitig am bekannt gegebenen Bankkonto der Medizinischen Universität Innsbruck einlangt, sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist vom 01.03. bis 30.04.2018 vollständig eingezahlt wurde. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist ausgeschlossen.

(4) Erscheinen Studienwerberinnen/Studienwerber trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 5 Abs. 2) nicht zum Auswahlgespräch, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

### **Informationen zum Termin des Auswahlverfahrens**

**§ 7.** (1) Die über das Internet gültig angemeldeten Studienwerberinnen/Studienwerber erhalten über ihren QMM-Account einen Zugang zum Download der Informationen bezüglich des Ablaufs des Auswahlverfahrens.

(2) Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich innerhalb der Anmeldefrist für das Auswahlverfahren angemeldet sowie die Kostenbeteiligung bezahlt haben, werden unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 8 Abs 1, zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Die Gespräche finden in der KW 28 2018 statt.

### **Rangliste und Studienplatzvergabe**

**§ 8.** (1) Alle fix angemeldeten Studienwerberinnen/Studienwerber haben bis spätestens 08.06.2018 folgende Unterlagen als pdf-File zu übermitteln, wobei die maximale Dateigröße je Beilage 10 MB nicht überschreiten darf:

- Den Nachweis des bisherigen Studienerfolgs,
- ein Motivationsschreiben und
- eine Eigenbeurteilung der bisherigen Studienleistungen.

Die Form der Bereitstellung wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens bekannt gegeben. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten entscheidet auf Vorschlag des von ihr/ihm eingesetzten Auswahlgremiums anhand der übermittelten Unterlagen, welche Studienwerberinnen bzw. Studienwerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.

(2) Erscheint eine Studienwerberin/ein Studienwerber nicht zum Auswahlgespräch, so scheidet sie/er aus dem Auswahlverfahren aus.

(3) Der für die Reihung in der vorläufigen Rangliste maßgebliche Rangplatz wird durch das Auswahlgremium aufgrund der Bewertung der Kriterien: bisherige Studienleistungen, Motivationsschreiben, Eigenbeurteilung der bisherigen Studienleistungen und des Auswahlgesprächs festgelegt.

### **V. Zulassung**

**§ 9.** (1) Die Zulassung zum Masterstudium Molekulare Medizin setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz in der finalen Rangliste für das betreffende Studienjahr erlangt und die Voraussetzungen der §§ 63a ff und 91 UG erfüllt. Soweit universitätsrechtlich vorgesehen, ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

(2) Zur Auswahl in die finale Rangliste haben die Studienwerberinnen/Studienwerber den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck oder eines dem Bachelorstudium Molekulare Medizin verwandten Bachelor- oder Masterstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachzuweisen.

(3) Des Weiteren haben die Studienwerberinnen/Studienwerber zur Auswahl in die finale Rangliste den Nachweis zu erbringen, dass sie in Studien gemäß § 9 Abs 2 insgesamt mindestens 40 ECTS-Credits als Praktika bzw. Übungen abgelegt haben. Sollte dieser Nachweis nicht vollständig, aber zumindest für 30 oder mehr ECTS-Credits erbracht werden können, dann kann auf Antrag der Studienwerberin/des Studienwerbers eine bedingte Zulassung für ein Studienjahr erfolgen, in welchem die fehlenden ECTS-Credits in Praktika nachgeholt werden müssen, die vom studienrechtlichen Organ vorgeschrieben werden. Können die fehlenden ECTS-Credits durch Verschulden der Studienwerberin/des Studienwerbers nicht zeitgerecht nachgebracht werden, so erlischt die Zulassung zum Studium.

(4) Des Weiteren haben die Studienwerberinnen/Studienwerber zur Auswahl in die finale Rangliste den Nachweis zu erbringen, dass sie in Studien gemäß § 9 Abs 2 zumindest die in der Folge angeführten ECTS-Credits erlangt haben:

- Anorganische Chemie 1,5
- Organische Chemie 2,5
- Mathematik 2
- Statistik 2
- Molekularbiologie 6,5
- Zellbiologie 7
- Immunologie 1,5
- Virologie 1
- Bioinformatik 5
- Versuchstierkunde 2
- Genetik/Genomik 7

Sollte dieser Nachweis nicht vollständig, aber insoweit erbracht werden können, dass die fehlenden ECTS-Credits die Anzahl von 20 nicht übersteigen, kann auf Antrag der Studienwerberin/des Studienwerbers eine bedingte Zulassung für ein Studienjahr erfolgen, in welchem die fehlenden ECTS-Credits in Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck nachgeholt werden müssen, die vom studienrechtlichen Organ vorgeschrieben werden. Können die fehlenden ECTS-Credits durch Verschulden der Studienwerberin/des Studienwerbers nicht zeitgerecht erbracht werden, so erlischt die Zulassung zum Studium.

#### **Verfall des Studienplatzes, Nachrückung**

**§ 10.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die einen Studienplatz in der finalen Rangliste gemäß § 9 erhalten haben, müssen sich binnen einer im Zuge des Zulassungsverfahrens bekannt gegebenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren. Unterbleibt die fristgerechte Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September des Jahres bei der Vizerektorin/bei dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein mindereres Grad des Versehens trifft.

(2) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 5 ihren QMM-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

**§ 11.** (1) Ein durch Verfall (§ 10) mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 9) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt frei werdender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität an die/den in der finalen Rangliste nächst folgende Studienwerberin/folgenden Studienwerber vergeben, die/der noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Studienwerberinnen/Studienwerber, die gemäß Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen sich innerhalb der in der Verständigung über die Nachrückung festgelegten Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren. Bei Unterbleiben der fristgerechten Aufnahme des Studiums verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September des Jahres bei der Vizerektorin/bei dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

(3) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 5 ihren QMM-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

#### **VI. Wiederholte Beteiligung am Auswahlverfahren**

**§ 12.** Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Auswahlverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Auswahlverfahren ist Studienwerberinnen/Studienwerbern, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich.

#### **VII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten**

**§ 13.** Zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

**§ 14.** Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl  
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

---